

Entschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrats:

Internationales Erziehungsjahr 1970 und Namibia (Südwestafrika)

Internationales Erziehungsjahr 1970

Generalkonferenz der UNESCO — Gegenstand: Internationales Erziehungsjahr. — stand: Internationales Bildungsjahr. — Entschlüsse 1111 und 1112 der XV. Tagung vom November 1968

1111

Die Mitgliedstaaten sind, wenn die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1970 zum Internationalen Erziehungsjahr erklärt, aufgefordert:

- a) eine Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Bildungssituation im umfassendsten Sinne in ihren Ländern zu erstellen;
- b) Untersuchungen zu Fragen der Verbesserung dieser Situation, unter besonderer Berücksichtigung der im Rahmen des Internationalen Bildungsjahres festzulegenden Ziele und Themen, anzufertigen oder anzuregen;
- c) öffentliche und private Bildungseinrichtungen zu ermutigen, zu diesem Zweck erforderliche neue Aktivitäten in Angriff zu nehmen;
- d) sich in besonderem Maße für die Erhöhung der Finanzmittel zur Entwicklung der Bildung einzusetzen;
- e) sich wirkungsvoll an den internationalen Programmen zu beteiligen, die im Rahmen des Internationalen Erziehungsjahres von den Vereinten Nationen und den mit ihnen verbundenen Organisationen durchgeführt werden;
- f) ein Aktionsprogramm, das praktische Maßnahmen zur Beseitigung aller Arten von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichheit von Gelegenheiten und Behandlung im Bildungswesen umfaßt, in Angriff zu nehmen und es in ihre nationalen Bildungspläne aufzunehmen.

1112

Der Generaldirektor wird ermächtigt:

- a) in Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der von ihnen unterbreiteten Vorschläge die Hauptverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung eines gemeinsamen internationalen Programms zu übernehmen;
- b) die Mitgliedstaaten in geeigneter Zusammenarbeit mit den anderen Organisationen, Körperschaften und Organen der Vereinten Nationen hinsichtlich der wichtigsten Ziele zu beraten, auf die sie ihre Aufmerksamkeit lenken und ihre Bemühungen konzentrieren sollten, um einen Beitrag für die Formung einer globalen Bildungsstrategie der Zweiten Entwicklungsdekade zu leisten;
- c) den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen der Vereinten Nationen sowie anderen staatlichen und privaten internationalen Organisationen zu diesem Zweck die folgenden Ziele, Konzepte und praktischen Maßnahmen vorzuschlagen:

Ziele:

1. Berufsbezogene Bildung für erwachsene Analphabeten;
2. Gleichheit der Bildungschancen für Mädchen und Frauen;
3. Ausbildung von Fachkräften auf mittlerer und höherer Ebene für Entwicklungsaufgaben;
4. Demokratisierung des Sekundar- und Hochschulwesens;
5. Übergang vom Prinzip der Auslese zur gelenkten Wahl im Sekundar- und Hochschulwesen;
6. Anpassung der allgemeinen und technischen Bildung an die Erfordernisse der modernen Welt, insbesondere in ländlichen Gebieten;
7. Entwicklung der Bildungsforschung;
8. Vorberufliche und begleitende Lehrerbildung.

Allgemeine Konzepte und praktische Maßnahmen:

9. Unterrichtstechnologie — Neue Methoden und Medien;
 10. Lebenslange integrierte Bildungsprozesse;
 11. Ausgleich in der Bildung zwischen der Bewahrung geistiger und sittlicher Traditionen und fortschrittlicher Neuerungen;
 12. Förderung ethischer Grundsätze in der Bildung, vor allem durch die moralische und staatsbürgerliche Bildung der Jugend, zugunsten einer Stärkung der internationalen Verständigung und des Friedens;
- d) in der Programmperiode 1969/70 besondere Projekte wie Untersuchungen, Programme, regionale und internationale Konferenzen und Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit auf die oben genannten Ziele des Internationalen Erziehungsjahres abzustellen;
- e) die im Rahmen des Internationalen Erziehungsjahres durchgeführten Untersuchungen für die Erarbeitung der Grundlagen einer langfristigen Bildungsplanung auszuwerten;
- f) der Generalversammlung der Vereinten Nationen den Wortlaut der vorliegenden Entschlüsse zuzuleiten;
- g) der sechzehnten Generalkonferenz der UNESCO über die Beteiligung der UNESCO am Internationalen Erziehungsjahr und über die allgemein erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationales Erziehungsjahr. — Entschlüsse 2412 (XXIII) vom 17. Dezember 1968

Die Generalversammlung,

- in Erinnerung an ihre Entschlüsse 2306 (XXII) vom 13. Dezember 1967, in der sie bestimmte, ein Internationales Erziehungsjahr zu beachten und vorläufig das Jahr 1970 dafür vorzusehen,
- mit Befriedigung die Entschlüsse 1355 (XLV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. August 1968 zur Kenntnis nehmend, insbesondere die Einladung an alle Organisationen, Körperschaften und Organe der Vereinten Nationen, an der Vorbereitung gemeinsamer Programme und Aktionen im Rahmen einer allumfassenden Entwicklungsstrategie für das nächste Jahrzehnt in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur teilzunehmen,
- mit Anerkennung feststellend, daß Beratungen zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und den sachbezogenen Sonderorganisationen stattgefunden haben und der Plan für ein Internationales Erziehungsjahr auf einer Sitzung des Verwaltungsausschusses für Koordination im Oktober 1968 überprüft wurde,
- mit Anerkennung die Entschlüsse über das Internationale Erziehungsjahr begrüßend, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 19. November 1968 auf ihrer fünfzehnten Tagung angenommen wurde, und insbesondere, daß die Organisation die Hauptverantwortung für die Vorbereitung und Durchführung eines gemeinsamen internationalen Programms zu übernehmen bereit ist,
- in der Erkenntnis, daß Bildung in einem umfassenden Sinne ein unerläßlicher Faktor für die Entwicklung der menschlichen Möglichkeiten ist, der seinerseits wesentlich ist, die Verwirklichung der Ziele der Zweiten Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu sichern,

1. beschließt, 1970 zum Internationalen Erziehungsjahr zu erklären;
2. unterstützt das Aktionsprogramm für das Internationale Erziehungsjahr, wie es in der Entschlüsse, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommen wurde, dargelegt und wie es in den Berichten, die vom Generalsekretär dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung vorgelegt worden sind, beschrieben ist;
3. empfiehlt den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die Bildungs- und Ausbildungssituation in ihren Ländern einer Prüfung zu unterziehen sowie Maßnahmen und Studien im Hinblick auf die Ziele und Themen des Internationalen Erziehungsjahres in Verbindung mit ihrer Vorbereitung auf die Zweite Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen zu planen, anzuregen und zu fördern;
4. ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die übrigen Organisationen im Bereich der Vereinten Nationen, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln die Regierungen, vor allem die der Entwicklungsländer, in ihren Bemühungen zu unterstützen, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur für das Internationale Erziehungsjahr formulierten Ziele anzustreben;
5. ersucht darüber hinaus den Generalsekretär, mit Unterstützung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die siebenundvierzigste Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats die Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Tagung darüber zu unterrichten, welche Fortschritte die Organisationen im Bereich der Vereinten Nationen in der Vorbereitung des Internationalen Erziehungsjahres gemacht haben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Namibia (Südwestafrika)

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Namibia (Südwestafrika). — Entschlüsse 276 (1970) vom 30. Januar 1970

Der Sicherheitsrat,

- in Bestätigung des unveräußerlichen Rechts des Volkes von Namibia auf Freiheit und Unabhängigkeit gemäß den Bestimmungen der Entschlüsse der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960,
- in Bestätigung der Entschlüsse der Generalversammlung 2145 (XXI) vom 27. Oktober 1966, durch welche die Vereinten Nationen bestimmten, daß das Mandat über Südwestafrika beendet sei und sie selbst die unmittelbare Verantwortung für das Gebiet bis zu seiner Unabhängigkeit übernommen hätten,
- in Bestätigung der Entschlüsse des Sicherheitsrats 264 (1969), welche die Beendigung des Mandats anerkannt und die Regierung von Südafrika aufgefordert hat, unverzüglich ihre Verwaltung aus dem Gebiet zurückzuziehen,
- in Bestätigung, daß die Ausbreitung und Erzwingung der südafrikanischen Gesetze in dem Gebiet, zusammen mit den fortgesetzten Verhaftungen, Prozessen und anschließenden Verurteilungen von Namibianern durch die Regierung von Südafrika, unrechtmäßige Handlungen und offenkundige Verletzungen der Rechte der betroffenen Namibianer, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der internationalen Rechtsstellung des jetzt unter unmittelbarer Verantwortung der Vereinten Nationen stehenden Territoriums darstellen,

— in Erinnerung an die EntschlieÙung des Sicherheitsrats 269 (1969),

1. verurteilt scharf die Weigerung der Regierung von Südafrika, die EntschlieÙungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bezüglich Namibias zu erfüllen;
2. erklärt, daß die fortgesetzte Anwesenheit südafrikanischer Behörden in Namibia unrechtmäßig ist und daß infolgedessen alle Handlungen, die durch die Regierung von Südafrika nach Beendigung des Mandats im Namen von und in Bezug auf Namibia unternommen worden sind, rechtswidrig und ungültig sind;
3. erklärt weiterhin, daß die herausfordernde Haltung der Regierung von Südafrika gegenüber den Beschlüssen des Rats die Autorität der Vereinten Nationen untergräbt;
4. ist der Auffassung, daß die fortgesetzte Besetzung Namibias durch die Regierung von Südafrika in Mißachtung der entsprechenden EntschlieÙungen der Vereinten Nationen und der Charta der Vereinten Nationen schwere Folgen für die Rechte und Interessen des Volkes von Namibia hat;
5. fordert alle Staaten auf, besonders diejenigen, die wirtschaftliche und andere Interessen in Namibia haben, von allem Verkehr mit der Regierung von Südafrika, der unvereinbar mit dem Paragraphen 2 dieser EntschlieÙung ist, Abstand zu nehmen;
6. beschließt in Übereinstimmung mit Regel 28 der Vorläufigen Geschäftsordnung, einen Ad-hoc-Unterausschuß des Rats zu bilden, der nach Rücksprache mit dem Generalsekretär Mittel und Wege untersucht, durch welche die entsprechenden EntschlieÙungen des Rats, einschließlich der vorliegenden EntschlieÙung, angesichts der offenkundigen Weigerung Südafrikas, sich aus Namibia zurückzuziehen, wirkungsvoll in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Charta durchgeführt werden können, und der bis zum 30. April 1970 seine Empfehlungen vorlegt;
7. ersucht alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und die anderen entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, dem Unterausschuß alle Informationen und all die zusätzliche Unterstützung zu geben, deren er zur Ausführung dieser EntschlieÙung bedarf;
8. ersucht weiterhin den Generalsekretär, dem Unterausschuß bei der Durchführung seiner Aufgaben jede Unterstützung zu geben;
9. beschließt, die Erörterung der Frage von Namibia wieder aufzunehmen, sobald die Empfehlungen des Unterausschusses vorliegen.

Abstimmungsergebnis: + 13; — 0; = 2: Frankreich, Großbritannien.

Literaturhinweis

Panel on Foreign Investment in Developing Countries. Report on a Meeting held at Amsterdam from 16—20 February 1969.

New York: United Nations 1969. V, 57 p. § 1,00. Sales No. E. 69. II. D. 12.

Durch die Verhandlungen des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen und der Zweiten Welthandelskonferenz ist das Interesse offenkundig geworden, das die internationalen Organisationen Fragen des privaten Kapitals in der Entwicklungshilfe entgegenbringen. Das in diesem Band beschriebene Seminar in Amsterdam sollte dazu dienen, Regierungsvertreter der Entwicklungsländer und private Kapitalanleger zu einem Meinungsaustausch zusammenzubringen. Neben der gemeinsam verabschiedeten Erklärung über private ausländische Investitionen in den Entwicklungsländern enthält der Band eine Zusammenfassung der Themen, die von dem Kreis diskutiert worden sind. Probleme der Funktion der privaten Investitionen sowie die gemeinsame Interessenzonen zwischen Regierungen und privaten Anlegern wurden ebenso angesprochen wie Vorschläge zur Mobilisierung des Kapitals mittels etablierter Institutionen oder durch bi- und multilaterale Maßnahmen.

Bundesleistungen an die Vereinten Nationen und

	1960 DM	1961 DM	1962 DM
A			
Vereinte Nationen²			
1. Beitrag an die Wirtschaftskommission der UN für Europa (ECE)	535 000	560 000	560 000
2. Rauschgiftkommission	120 000	145 000	145 000
3. Beitrag an das Intern. Büro der UN-Konvention über die Todeserklärung Verschollener	4 000	3 000	2 100
4. Welthandelskonferenz	—	—	—
5. Organisation für Industrielle Entwicklung (UNIDO)	—	—	—
B			
UN-Hilfswerke³			
1. Entwicklungsprogramm (UNDP)	7 000 000	21 320 000	30 000 000
2. Sonderfonds für industrielle Projekte (SIS)	—	—	—
3. Weltkinderhilfswerk (UNICEF)	2 500 000	5 500 000	5 500 000
4. Hilfswerk für arabische Flüchtlinge aus Palästina (UNRWA)	1 000 000	1 000 000	2 500 000
5. Flüchtlingsfonds der UN (UNHCR)	880 000	880 000	1 500 000
6. Ausbildungs- und Forschungsinstitut (UNITAR)	—	—	—
7. Welternährungsprogramm (WFP)	—	—	10 660 000
C			
Spenden zu Sonderaktionen			
1. Verlegung des Tempels von Kalabsha, Nubienprojekte der UNESCO	—	1 000 000	4 000 000
2. Kongo-Hilfe	—	—	12 000 000
3. Zypern-Hilfe	—	—	—
D			
Beteiligung an der Anleihe der UN⁴	—	—	40 000 000
E			
UN-Sonderorganisationen⁵			
1. Int. Arbeitsorganisation (ILO)	1 630 000	1 785 600	1 929 700
2. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)	2 725 400	3 025 400	3 000 000
3. Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	2 800 000	3 025 500	3 210 000
4. Int. Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)	997 000	953 000	886 700
5. Weltbank (BANK) ⁶	32 760 000	32 760 000	31 200 000
6. Int. Währungsfonds (IMF) ⁷	—	—	—
7. Weltgesundheitsorganisation (WHO)	3 480 000	3 877 900	4 666 000
8. Weltpostverein (UPU)	64 400	66 000	73 200
9. Int. Fernmeldeverein (ITU)	254 500	430 000	430 000
10. Weltorg. für Meteorologie (WMO)	150 000	126 000	122 000
11. Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation (IMCO)	54 000	50 000	60 000
12. Int. Finanz-Corporation (IFC) ⁸	—	—	—
13. Int. Entwicklungsorganisation (IDA) ⁹	51 160 000	42 818 000	40 779 200
F			
Andere UN-Organisationen⁵			
1. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)	1 427 300	1 571 000	1 550 000